

Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 2 und 11 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenau am 18. Mai 1998 -zuletzt geändert am 20.04.2009- folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgabepflicht

Von allen natürlichen und juristischen Personen, denen in der Gemeinde Reichenau (ausgenommen das Gewann Schlafbach) aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird eine Abgabe (Fremdenverkehrsabgabe) erhoben.

§ 2 Abgabenfreiheit

Von der Abgabe nach § 1 sind der Bund einschließlich der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen (Mehreinnahmen), die dem Abgabepflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwachsen. Maßgebend sind die Mehreinnahmen des dem Erhebungszeitraum (§ 5 Abs. 1) zweitvorausgegangenen Kalenderjahres.
- (2) Die Mehreinnahmen (Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, in dem die Betriebseinnahmen (Umsatz) mit der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Richtzahl und aufgeführten Messzahl multipliziert werden.
- (3) Ist in der Anlage für einen Abgabepflichtigen keine Richtzahl und keine Messzahl angegeben oder tritt die Abgabepflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraums ein, so wird der Messbetrag durch Schätzung ermittelt. Dabei sind insbesondere Art, Umfang und Ertragsfähigkeit der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäftsräume und Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.
- (4) Bei Vermietern von Privatzimmern und Ferienwohnungen bemisst sich die Abgabe abweichend von Absatz 1 und 2 nach der Zahl der Übernachtungen jeden Jahres.

§ 4 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe beträgt für ein Haushaltsjahr 4 v.H. des Messbetrages nach § 3 Abs. 2 und wird auf volle Euro abgerundet.
- (2) Für Vermieter von Privatzimmern und Ferienwohnungen beträgt die Abgabe für ein Haushaltsjahr abweichend von Absatz 1 je Übernachtung 0,33 Euro.

§ 5 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind (Erhebungszeitraum). Die Abgabe entsteht am 1. Januar des Haushaltsjahres. Tritt die Abgabepflicht erst im Laufe eines Erhebungszeitraumes ein, entsteht die Abgabeschuld mit dem Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (2) Die Gemeinde teilt dem Abgabepflichtigen alljährlich die für das Haushaltsjahr festgesetzte Abgabenschuld durch schriftlichen Bescheid (Abgabenbescheid) mit. Übt ein Abgabepflichtiger mehrere verschiedenartige abgabepflichtige Tätigkeiten aus, so ist die Abgabe für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 6 Verwendung des Ertrags der Abgabe

Die Einnahmen aus der nach dieser Satzung erhobenen Abgabe sind für Maßnahmen und Einrichtungen zu verwenden, die unmittelbar den Kurbetrieb und den Fremdenverkehr fördern.

§ 7 Meldepflichten

Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde innerhalb von 8 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats mitzuteilen.

Die Meldung kann mit der Meldung nach § 7 der jeweils gültigen Kurtaxesatzung verbunden werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 16. Dezember 1986 aufgehoben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Reichenau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Reichenau, den 20.04.2009

Steffens Bürgermeister

**Anlage zur Satzung der Gemeinde Reichenau über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des
Fremdenverkehrs vom 18. Mai 1988 (gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung)**

Berufsgruppe/Betriebsart	Richtzahl v.H.	Meßzahl v.H.
Andenkengeschäfte	15	60
Apotheken	16	10
Architekten	20	5
Ärzte, Zahnärzte	30	5
Bäckereien, Konditoreien	24	10
Banken und Sparkassen	1	3
Baugeschäfte	13	5
Bildhauer	15	5
Blumen und Pflanzen (Einzelhandel)	15	5
Bootsbaubetriebe	17	10
Bootssattlerei		
Brennstoffe	14	5
Brandschutz		
Buchbinderei	15	3
Buchhandel mit und ohne Schreibwaren	11	15
Campingplätze	15	90
Dachdecker	15	5
Drogerien	12	10
Druckereien	17	3
Eisdielen	24	50
Eisen- und Metallwaren	12	1
Elektrogeschäfte (u. Installationen)	15	5
Elektronik und Datentechnik		
Energieversorgungsunternehmen		
Fahrräder - Einzelhandel und Reparatur	16	5
Fahrschulen	15	5
Flaschner und Installateure	19	5
Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerei, Fußbodenlegerei, Ofensetzer	16	5
Fußpfleger	10	5
Fotographisches Gewerbe	13	10
Friseurgeschäfte	22	5
Fuhrgewerbe	15	5
Gärtnereien und Landschaftsgärtner	17	5
Gastronomie- und Großkücheneinrichtungen	12	5
Gemüsegroß- und Einzelhandel	12	2
Gemüseverkaufsstände		
Getränke (Einzelhandel)	11	5
Gipsler, Stukkateure	20	5
Glaser	16	5
Graphiker	10	5
Handelsvertretung		
Heißmangelbetriebe	10	5
Heizungsbau	13	5
Hotels und Gaststätten - Insel -	18	50
Hotels und Gaststätten - Festland -	18	10
Imbißstätten	22	80
Kioske und Verkaufsstände	11	60
Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation	19	5
Kommunikationsdienste (Post, Telekom u.a.)		

Berufsgruppe/Betriebsart	Richtzahl v.H.	Meßzahl v.H.
Kraftfahrzeugwerkstätten	13	3
Kunstgewerbe-geschäfte	15	30
Lebensmitteleinzelhandel - Insel -	7	10
Lebensmitteleinzelhandel - Festland -	7	5
Maler, Lackierer, Tapezierer	21	5
Masseure	10	5
Metzger	11	20
Möbelhandlungen	12	3
Motorradhandel, -reparaturen		
Oberbekleidung (Einzelhandel)	13	5
Optiker	27	5
Parfümerien	14	5
Raumausstatter	12	5
Radio- und Fernseh-fachgeschäfte	11	5
Reiseveranstaltungen		
Saunen	10	5
Säge- und Hobelwerke	12	5
Segelschulen	20	60
Spielwareneinzelhandel	12	5
Sport- und Campingartikel	12	25
Schank- und Speisewirtschaften (Saisonbetriebe)	18	80
Schlosser	22	5
Schneider	25	5
Schreib- und Papierwaren	13	5
Schreiner, Wagner, Tischler	17	5
Schuhgeschäfte	16	5
Tabakwaren und Einzelhandel mit Spirituosen,	8	25
Zeitungen, Zeitschriften u.a. Artikeln		
Tankstellen	13	5
Tauch-, Surfschulen		
Tennisplätze/Tennishallen	15	5
Textilgeschäfte	16	5
Textilverarbeitung		
Uhren, Edelmetall, Schmuckwaren	21	5
Wäscherei (Reinigung)	18	5
Weinhandel	11	10
Zimmerei	17	5
Zoologischer Bedarf (Einzelhandel)	14	5

Sonstige:

Dienstleistungen für Konzerte u.a.

An- und Verkauf von Möbeln

Klaviertechnik

Sanitärtechnik, -installationen

Handel mit Korbwaren

Touristik-Beratung, Reiseservice

Faltschachtelwerk (Ladegast)

Mietwagenservice